

Praxispartner-Vertrag
Anlage 1 zu § 7 Abs. 6 der Praxispartner-Ordnung

Die Brüder Grimm Berufsakademie Hanau, im Folgenden als „Berufsakademie“ bezeichnet

.....
- vertreten durch ihren Akademiedirektor/in -

und

..... - im Folgenden als
„Praxispartner“ bezeichnet –
vertreten durch

schließen aufgrund der von der Berufsakademie beschlossenen „Praxispartner-Ordnung für die Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau (im Folgenden: BGBA)“ (Praxispartner-Ordnung)

mit Wirkung für den Träger der BGBA, die Brüder Grimm Berufsakademie Hanau GmbH, ebenda,

folgende vertragliche Vereinbarung:

1. Die/der wird als Praxispartner für den Studiengang
 - Produktgestaltung
 - Designmanagementzugelassen.
2. Der Praxispartner übernimmt unter der Gesamtverantwortung der BGBA für die gesamte Dauer des Studiengangs die Ausbildung in den praxisintegrierten Studienabschnitten (Praxisphase).
3. Der Praxispartner verpflichtet sich, in Kooperation mit der BGBA auf der Grundlage der Praxispartner-Ordnung und entsprechend der „Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „.....“ der Brüder-Grimm-Berufsakademie Hanau“ der BGBA in ihrer jeweils gültigen Fassung die Ausbildung in der Praxisphase im Rahmen des mit der oder dem Studierenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages durchzuführen.
4. Der Praxispartner schließt mit dem Studierenden gemäß dem anliegenden Muster einen Praxisvertrag ab zur Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulgrades eines
 - Bachelor of Arts (B.A.) Produktgestaltung
 - Bachelor of Arts (B.A.) Designmanagementund meldet ihn der BGBA zur Zulassung und Immatrikulation in dem Studiengang an.

Die Berufsakademie nimmt zur Kenntnis, dass der Praxispartner mit dem Studierenden (und Auszubildenden) parallel dazu einen Ausbildungsvertrag zum (Bezeichnung

des Berufs) mit dem Abschluss eines..... (Bezeichnung des Abschlusses)
abgeschlossen hat.

Eventuelle weitere Vereinbarungen zur Vereinbarkeit der beiden Ausbildungen:

.....

5. Die BGBA schließt parallel mit dem Praxisvertrag einen privatrechtlichen Studienvertrag mit der/dem Studierenden ab. Vorab prüft die Berufsakademie das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Mit dem Abschluss des Studienvertrages wird die Immatrikulation der/des Studierenden an der Berufsakademie vollzogen und gleichzeitig wird der Praxisvertrag wirksam.
6. Diese vertragliche Vereinbarung ist nicht befristet. Sie besteht jedoch unter der Bedingung, dass innerhalb von zwei Jahren, nachdem der/die zuletzt Studierende sein Studium an der BGBA abgeschlossen hat, erneut ein/e Studierende/r zum Studium an der BGBA angemeldet und zugelassen wird.
7. Die Praxispartner-Ordnung ist gemäß Ziffer 3 vertraglich bindende Anlage dieses Vertrages. Die BGBA informiert den Praxispartner über die „Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „.....“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen im Benehmen mit dem Träger der BGBA; sie stehen unter öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Hanau, den.....

Für den Praxispartner:

Für die BGBA

.....

.....